

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Nach Art. 1 §12 Abs. 1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher und dem Verleiher der Schriftform.
2. Der EMS Personalservice GmbH ist durch Verfügung des Landesarbeitsamtes Düsseldorf die Erlaubnis zur Überlassung von Leiharbeitnehmern (im Sinne des Art. 1 §1 Abs. 1 AÜG) erteilt worden.
3. Die EMS Personalservice GmbH ist der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz inklusive den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Verpflichtung, gemäß §317 RVO,
 - den Beginn und das Ende der Überlassung zu melden (Kontrollmeldung)
 - die Verpflichtung, dem Verleiher Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmer unverzüglich anzuzeigen und dabei alle, für die Unfallmeldung nach §1553, Abs. 4 RVO notwendigen Angaben mitzuteilen
 - die Erteilung der Arbeitsanweisungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer
 - die Kontrolle der Arbeitsausführung des Leiharbeitnehmer
 - die Beachtung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften in Absprache mit dem Verleiher sowie die Obhut über die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Sicherheitsingenieure sowie die betriebsärztliche Versorgung
 - die Beachtung der Arbeitszeitordnung.
4. Ist die gezeigte Leistung des Leiharbeitnehmers ungenügend und wird dies der EMS Personalservice GmbH binnen der ersten vier Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers durch den Entleiher mitgeteilt, wird die EMS Personalservice GmbH, im Rahmen gegebener Möglichkeiten, eine Ersatzkraft schicken. Ist dies nicht möglich, kann der Entleiher den Vertrag, abweichend von der Frist nach Ziffer fünf, mit sofortiger Wirkung kündigen.
5. Der Vertrag zwischen der EMS Personalservice GmbH und dem Entleiher kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie dem Verleiher fristgerecht mitgeteilt wird.

Nacharbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Spätarbeit ist die in der Zeit von 14.00 bis 22.00 Uhr geleistete Arbeit, sofern die regelmäßige Arbeitszeit nach 19.00 Uhr endet. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

6. Die Leiharbeitnehmer der EMS Personalservice GmbH werden dem Entleiher wöchentlich einen Zeitrachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen, abzuzeichnen und abzustempeln (Original verbleibt beim Entleiher). Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die von den Leiharbeitern selbst notierten Stunden. Berechtigte Einwände gegen den Zeitrachweis sind nur innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung möglich.
7. Die Leiharbeitnehmer haben gegenüber der EMS Personalservice GmbH vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.
8. Die Haftung der EMS Personalservice GmbH für das Handeln, die Unpünktlichkeit oder das Nichterscheinen der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen. Weiterhin haftet die EMS Personalservice GmbH nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers. Es ist dem Entleiher untersagt den Leiharbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen zu betrauen. Ist dies doch der Fall, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.
9. Der Entleiher kann gegenüber der EMS Personalservice GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Der Entleiher hat den Verleiher von etwaigen Ansprüchen dritter Personen im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Leiharbeitnehmer freizustellen.
10. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen sieben Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründeten Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später als sieben Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Im Falle fristgerechter und berechtigter Beanstandung ist die Haftung der EMS Personalservice GmbH auf Nachbesserung als solcher unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche namentlich solcher auf Schadensersatz beschränkt.
11. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die EMS Personalservice GmbH.
12. Rechnungen sind innerhalb zehn Tagen nach Rechnungserhalt zzgl. Mehrwertsteuer ohne Abzug zu bezahlen. Die Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt.
13. Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Entleihers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für die EMS Personalservice GmbH unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und die EMS Personalservice GmbH ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.
14. Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Entleihern die Vollkaufleute sind, 50667 Köln vereinbart. Für Entleiher, die nicht Vollkaufleute sind, wird 50667 Köln ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.